



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXVI. Ermahnung/ und Avisation, so vor dem Zeugen-End geschehen/
und ante Examen repetirt werden solle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS XXXVI.

Ermahnung und Avisation, so vor dem
Zeugen-End geschehen / und ante examen repe-
tirt werden solle.

I.

Es soll Unser Hoff-Richter / oder dessen Com-
missarien mit entblöseten Haupt / und ho-
hen Ernst den Zeugen / ehe / und bevor sie den
End thun / diese nachfolgende Erinnerung ver-
ständiglich vorlesen lassen / nemblich / da einer sei-
nem End nicht nachkombt / sonderen den falsch /
und meynedig schwehret / daß derselbig die All-
mächtigkeit Gottes lästert / und schändet / auch
sich dardurch beraubet aller Gnaden Gottes /
und ladet auff sich alle die Straff / und Fluch die
Gott den Verfluchten auffgelegt hat / darzu daß
Gott ihme in allen seinen Sachen / und Nöhten
nimmermehr zu Hülff / noch zustatten komme /
sondern mit Leib / und Seele ewiglich verflucht
seye / und nimmermehr Theil haben werde / an der
Versprechung / die Gott den Christen gethan
hat / und darum der Zeug sich wohl bedencken sol-
le / alle Arglist / und Betruglichkeit bey Seithen
stellen /

stellen/ und die lautere Wahrheit / wie ihme die bewust/ Gott zu Ehren/ der Gerechtigkeit zu Steur/ und zu Vermeydung seiner selbst eigenen Verdammniß sagen / und hieran kein Gab / oder Nutzbarkeit / Freundschaft / oder Feindschaft / oder ichtwas anders sich bewegen lassen / sondern vielmehr die Gerechtigkeit / die Wahrheit / und seine eigene Seligkeit betrachten / für Augen haben / und fürsetzen solle.

2. Diese vorstehende Erinnerung und Warnung soll / wie vor erwehnt / an Unserm Hoff-Gerichte mit entdeckten Haupt / und hohen Ernst denen Zeugen / ehe / und bevor sie den End thun / verständlich vorgelesen werden / gleichwohl mit dieser Linderung / wan die Zeugen Adelichen Standes / andere gelehrte oder erfahrne Personen wären / daß bey Producirung derselben die Warnung des Meyneys im Gerichte unterlassen / und von ihnen alleine der Zeugen-End auffgenommen werden könne / es solle gleichwohl denselben vor der Examination solche Warnung / wie sich gebühret / ernstlich vorgehalten werden.

3. Diese Erinnerung des Meyneys soll / wie oben vermeldet / nicht allein bey den Zeugen / sondern auch in allen anderen Fällen / da jemand einen

nen

nen Eyd zu leisten willig oder schuldig ist / jedes-
mahl geschehen und gehalten werden.

Der Zeugen Eyd.

4. **N**ach solcher Warnung / sollen die Zeu-
gen/ Manns-Personen mit außgestreck-
ten / und erhobenen zweyen Fingern ih-
rer soderer Hand / die Weiber aber mit Aufste-
gung ihrer rechter Hand auff die linckern Brust
diese Wort sagen:

5. Als mir vorgehalten ist / und ich wohl ver-
standen habe/ dem will ich also nachkommen/
getreulich / und sonder gefehrde / so wahr helffe
mir **G**ott / und das heilige Evangelium.

6. Wan aber den adelichen/ gelehrten/ und für-
nehmen Personen solche Warnung im Gerichte
nicht vorgehalten wird / wie vor berühret / so soll
denselben nachbeschriebener Eyd zu verlesen gege-
ben/ oder durch den Notarium Causæ vorgelesen
werden / und wan er dessen Inhalt wohl einge-
nommen / den Eyd in nachbemelter Formb ab-
schwehren.

7. Ich gelobe und schwehre einen Eyd
zu **G**ott/ und auf das heilige Evangelium/
P daß

daß ich in der ganzen Sach zwischen N. und N. wolle vor beyde Parthenen / keinem zu Liebe / noch zu Leyd die Wahrheit sagen / was mir davon wissend / und ich gefraget werde / und das nicht unterlassen umb Gunst / Gabe / Freund- oder Feindschaft / Haß noch anders / wie daß von Menschen Sinn erdacht werden mögte / alles getreulich / und ohne gefehrde / so wahr helffe mir Gott / und sein heilig Evangelium.

TITULUS XXXVII.

Welchergestalt nach Berendung der Zeugen das Examen vorgenommen werden / und geschehen solle.

I.

So nun die Zeugen also geschwohren / sollen durch unseren Hoff-Richter und Assessores, oder nach des Hoff-Richters Gutachten von ihrer einem / oder zweyen / in Beyseyn des Notarii die Articul denen Zeugen verständlich / und ein nach dem andern fürgelesen / dieselbe darüber und über die übergebene Fragstücke verhöret / ihre Aussage aus ihrem Mund fleißig und treulich